

An

Bundesministerium für Finanzen
Finanzamt Österreich
Finanzamt für Großbetriebe
Amt für Betrugsbekämpfung
Portalverbund/Bundesintranet
Bundesfinanzgericht

Geschäftszahl: 2021-0.390.150

6. Juni 2021

Konsultationsvereinbarung mit Spanien betreffend Ansässigkeitsbestätigungen

Die Konsultationsvereinbarung betrifft die Beweisführung für die Ansässigkeit von Personen in Spanien und Österreich im Sinne des Artikels 4 des Abkommens zwischen Österreich und Spanien. Sie gilt im Verfahren zur Entlastung an der Quelle bzw. zur Rückerstattung von spanischen und österreichischen Quellensteuern nach innerstaatlichem Recht.

Im Rahmen eines nach [Art. 26 Abs. 3 DBA-Spanien](#), BGBl. III Nr. BGBl 395/1967 idF BGBl 709/1995, geführten Verständigungsverfahrens wurde mit der zuständigen Behörde Spaniens in Bezug auf die Ausstellung von Ansässigkeitsbestätigungen für Zwecke der Steuerentlastung an der Quelle oder der Steuerrückzahlung in Österreich und Spanien folgendes Einvernehmen erzielt:

“Artikel 1

Entlastung von der österreichischen Quellensteuer

1. Das nachstehende Verfahren findet Anwendung auf Anträge auf abkommensgemäße Entlastung an der Quelle oder Rückzahlung der österreichischen Abzugsteuer, die von in Spanien im Sinne des [Artikels 4](#) des Abkommens ansässigen Personen gestellt werden.

2. Eine Person, welche der österreichischen Abzugsteuer unterliegende Zahlungen an eine in Spanien ansässige Person leistet, die eine Entlastung an der Quelle oder eine Rückzahlung der österreichischen Abzugsteuer beantragt, hat die im österreichischen innerstaatlichen Recht dafür vorgesehenen Verfahren einzuhalten. Zu diesem Zweck sind die dafür vorgesehenen österreichischen Formulare zu verwenden (für genauere Informationen siehe <https://www.bmf.gv.at/en.html>). Ist hierfür nach dem österreichischen innerstaatlichen Verfahren eine Ansässigkeitsbestätigung erforderlich, so gilt es als vereinbart, dass Österreich die von der spanischen Steuerverwaltung ausgestellte Ansässigkeitsbestätigung, wie nachstehend dargelegt, anerkennt. Das Formular ist den österreichischen Formularen beizulegen.

3. Die Ansässigkeit einer Person in Spanien gemäß [Artikel 4](#) des Abkommens wird in Form einer elektronischen Ansässigkeitsbestätigung bestätigt, die mittels eines sicheren Überprüfungscode der spanischen Steuerbehörde (Agencia Tributaria) verifizierbar ist. Ein Muster des Formulars ist dieser Konsultationsvereinbarung im Anhang I angeschlossen.
4. Das Verfahren zur Beantragung einer spanischen Ansässigkeitsbestätigung ist voll automatisiert und steht online auf <https://www.agenciatributaria.gob.es/> zur Verfügung.

5. Die österreichische Steuerverwaltung kann die Gültigkeit einer von der spanischen Steuerbehörde online ausgestellten Ansässigkeitsbestätigung durch ein Login auf der Weber spanischen Steuerverwaltung (<https://www.agenciatributaria.gob.es/>) überprüfen, indem der auf der vorgelegten Ansässigkeitsbestätigung angegebene Überprüfungscode unter English → Electronic Office → Important formalities → Document check using the secure verification code (CSV) → Document check using the secure verification code (CSV) → Datos eingegeben wird.

Durch Bestätigung der Eingabe über die Schaltfläche „Enviar“ wird der Überprüfungscode übermittelt.

Das Original der Ansässigkeitsbestätigung, mit der der Überprüfungscode verknüpft ist, wird angezeigt, damit die österreichische Steuerverwaltung die Echtheit des Dokuments überprüfen kann.

6. Sollte sich das Formular oder das Verfahren für die Überprüfung ändern, wird die spanische zuständige Behörde die österreichische zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen und eine Kopie des neuen Formulars übermitteln.

7. Die spanische Ansässigkeitsbestätigung muss vom Empfänger der Einkünfte, der gleichzeitig der Nutzungsberechtigte der Einkünfte ist, besorgt bzw. vorgelegt werden. Die

Ansässigkeitsbestätigung ist nur gültig, wenn sie auf ihre Echtheit überprüft werden kann (siehe Einzelheiten in [Artikel 1 Absatz 5](#) dieser Vereinbarung).

8. In Zweifelsfällen und für Zwecke der Überprüfung der Ansässigkeit einer bestimmten Person, kann die österreichische Steuerbehörde aufgrund der maßgebenden Bestimmungen zum Informationsaustausch gemäß dem Abkommen ([Artikel 27 DBA-Spanien](#)) die spanische Steuerbehörde um die notwendigen Informationen ersuchen.

Artikel 2

Entlastung von der spanischen Quellensteuer

1. Das nachstehende Verfahren findet Anwendung auf Anträge auf abkommensgemäße Entlastung an der Quelle oder Rückzahlung der spanischen Abzugsteuer, die von in Österreich im Sinne des [Artikels 4](#) des Abkommens ansässigen Personen gestellt werden.

2. Eine Person, welche der spanischen Abzugsteuer unterliegende Zahlungen an eine in Österreich ansässige Person leistet, die eine Entlastung an der Quelle oder eine Rückzahlung der spanischen Abzugsteuer beantragt, hat die im spanischen innerstaatlichen Recht dafür vorgesehenen Verfahren einzuhalten. Ist hierfür im spanischen innerstaatlichen Verfahren eine steuerliche Ansässigkeitsbestätigung erforderlich, so gilt es als vereinbart, dass Spanien die von der österreichischen Steuerverwaltung ausgestellten Formulare anerkennt.

3. Die Ansässigkeit einer Person in Österreich gemäß [Artikel 4](#) des Abkommens wird in Form einer Ansässigkeitsbestätigung von der österreichischen Steuerverwaltung bestätigt. Muster des Formulars in Englisch („ZS-AE“) und Deutsch („ZS-AD“) sind dieser Konsultationsvereinbarung im Anhang II angeschlossen.

4. Sollte sich das Formular oder das Verfahren ändern, wird die österreichische zuständige Behörde die spanische zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen und eine Kopie des neuen Formulars bzw. Informationen zum neuen Verfahren übermitteln.

5. Die österreichische Ansässigkeitsbestätigung muss vom Empfänger der Einkünfte, der gleichzeitig der Nutzungsberechtigte der Einkünfte ist, besorgt bzw. vorgelegt werden.

6. In Zweifelsfällen und für Zwecke der Überprüfung der Ansässigkeit einer bestimmten Person, kann die spanische Steuerbehörde aufgrund der maßgebenden Bestimmungen zum Informationsaustausch gemäß dem Abkommen ([Artikel 27 DBA-Spanien](#)) die österreichische Steuerbehörde um die notwendigen Informationen ersuchen.

Artikel 3

1. Diese Konsultation findet ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung, wobei der spätere Zeitpunkt maßgebend ist, Anwendung auf alle offenen und künftigen Anträge. Wurde ein Antrag auf Gewährung von Abkommensvergünstigungen in der Vergangenheit nur aufgrund des Fehlens einer Ansässigkeitsbestätigung unmittelbar auf den österreichischen Formularen zurückgewiesen, so kann der spanische Steuerpflichtige gemäß [Artikel 26](#) des Abkommens ein Verständigungsverfahren beantragen.

2. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden, die sich auf den Gegenstand dieser Vereinbarung beziehen.“

Die Konsultationsvereinbarung gilt ab 27.5.2021.*)

**) Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur wurde am 08.06.2021 die Gültigkeit ergänzt.*

Anhang I



Delegación Especial de CATALUÑA

Administración de COLOM
PS JOSEP CARNER, 27
08038 BARCELONA (BARCELONA)
Tel. 933444000

Nº de Remesa: 00002870010



Nº Comunicación: 2066305019560

SCHUBERT MUSIC PUBLISHING SL
C NOGUERA PALLARESA 61 PLANTA BJ, PUERTA 4
LOCAL 4
08014 BARCELONA
BARCELONA

RESIDENCIA FISCAL EN ESPAÑA. CONVENIO

Nº REFERENCIA: 20207702559

Las autoridades fiscales de ESPAÑA certifican que, en cuanto les es posible conocer, **SCHUBERT MUSIC PUBLISHING SL** con NIF: **B86163524**, es residente en ESPAÑA en el sentido del Convenio entre **ESPAÑA y AUSTRIA**.

*The tax Authorities of SPAIN certify that to the best of their knowledge, **SCHUBERT MUSIC PUBLISHING SL** with ID **B86163524**, is a resident of SPAIN within the meaning of the SPAIN and AUSTRIA tax Convention.*

Podrá consultar este certificado en la página de la Agencia Tributaria (www.agenciatributaria.gob.es) en:
You can view this certificate at the Tax Agency's web page (www.agenciatributaria.gob.es) at:

"Sede Electrónica/Utilidades/cotejo de documentos mediante código seguro de verificación(CSV)",
utilizando el código seguro de verificación que se proporciona a pie de página.
by using the secure verification code provided at the bottom of the page.

Se expide el presente certificado a petición del interesado.
This certificate is issued at the request of the applicant.

Documento firmado electrónicamente (Ley 40/2015) por la Agencia Estatal de Administración Tributaria, con fecha 13 de octubre de 2020. Autenticidad verificable mediante Código Seguro Verificación YLCHCQWLVNC9FTH8 en www.agenciatributaria.gob.es
Document signed electronically (Law 40/2015) by the Tax Agency, dated October 13, 2020. Authenticity verifiable YLCHCQWLVNC9FTH8 on www.agenciatributaria.gob.es using a secure verification code.

App AEAT



Documento firmado electrónicamente (Ley 40/2015). Autenticidad verificable mediante Código Seguro Verificación YLCHCQWLVNC9FTH8 en www.agenciatributaria.gob.es

Anhang II

Tax office

Please submit in triplicate to the tax office!

1 copy for the taxpayer
1 copy for the foreign tax administration/payer/debtor
1 copy for the Austrian Tax Administration

*This form is scanned by machine; you must therefore use the keyboard and screen to fill out the form. **Do not fill out the form by hand.** Amounts in **EURO** and **CENT** (right justified). Entries **outside of the input fields** cannot be scanned by machine. The emphasized fields are mandatory and must be filled out.*

Tax account number

ZS-AE-PDF-1

Certificate of Residence
according to the Double Taxation Convention between Austria and

Tick if appropriate!

Name of the other Contracting State

This certificate is to be submitted with

I. Information on the taxpayer

a) Full name in the case of individuals ; name and legal form (e.g. public limited company, private limited company, association, cooperative society, S.E.) in the case of legal entities	
b) Date of birth	
c) Registration number of the commercial register (if available)	
d) Social security number (if available)	
e) Full domestic address of the taxpayer	
f) Date of taking up a domicile/seat/place of management in Austria (this question has to be answered only if the domicile/seat/place of management in Austria has been taken up within the last two years)	
g) For individuals: Do you also have a permanent home (domicile) abroad?	<input type="checkbox"/> yes <input type="checkbox"/> no
h) For individuals: If there is a permanent home abroad: Do you have closer personal and economic relations (centre of vital interests) to Austria?	<input type="checkbox"/> yes <input type="checkbox"/> no
i) For legal entities: If the seat or place of management is abroad: Is the place of effective management in Austria?	<input type="checkbox"/> yes <input type="checkbox"/> no

II. Information on the foreign income to be relieved from tax



ZS-AE-PDF-2

a) The taxpayer mentioned in section I derives income from (full name and full address of the debtor of income)	
b) Type of income (e.g. royalties, lecture fees)	
c) Effective or expected amount of income	
d) Date or period of time of income received	

I confirm that the information I have provided is **correct** and **complete** according to the best of my knowledge. I know that income from abroad can be subject to taxation in Austria and that incorrect or incomplete information is punishable. If I recognise later that the preceding information is incorrect or incomplete I will inform the tax office without delay.

Taxpayer's signature

To be filled in by the tax office only!

III. Certificate of Residence of the Austrian Tax Administration

Taxpayer's name

For the purposes of tax relief concerning the types of income mentioned in section II, it is hereby confirmed that the before mentioned taxpayer is a resident of Austria in the meaning of the Double Taxation Convention between Austria and

Name of the other Contracting State

and that the information concerning the taxpayer provided in section I is correct according to the knowledge of the signatory.

Place and date

Signature

Official
Stamp

Certifying authority

First name, last name

ZS-AE-PDF

ZS-AE, Seite 2, Version vom 10.04.2013

An das Finanzamt

--

Bitte dem Finanzamt in dreifacher Ausfertigung vorlegen!

- 1 Ex. Abgabepflichtige(r)
- 1 Ex. Ausländische(r)/Finanzverwaltung/Zahler/Schuldner
- 1 Ex. Österreichische Finanzverwaltung

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

			/	
--	--	--	---	--

Ansässigkeitsbestätigung

gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name des anderen Vertragsstaates

Diese Bestätigung dient zur Vorlage bei

I. Angaben zur Person der/des Abgabepflichtigen

a) Name und Vorname der natürlichen Person bzw. Firmenname od. Name sowie Rechtsform (z.B. AG, GmbH, Verein, Genossenschaft, S.E.) der juristischen Person	
b) Geburtsdatum	
c) Firmenbuchnummer (sofern vorhanden)	
d) Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden)	
e) Genaue Angabe der inländischen Adresse der/des Abgabepflichtigen	
f) Zeitpunkt ab dem in Österreich ein Wohnsitz/Sitz/Ort der Geschäftsführung besteht (nur auszufüllen, wenn der Wohnsitz/Sitz/Ort der Geschäftsführung in Österreich innerhalb der letzten zwei Jahre begründet wurde)	
g) Für natürliche Personen: Haben Sie im Ausland ebenfalls eine ständige Wohnstätte (Wohnsitz)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
h) Für natürliche Personen: Falls im Ausland eine ständige Wohnstätte besteht: Haben Sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) zu Österreich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
i) Für juristische Personen: Falls sich der Sitz oder Ort der Geschäftsführung im Ausland befindet: Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in Österreich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



ZS-AD-PDF-2

II. Angaben über die von der Besteuerung zu entlastenden ausländischen Einkünfte

a) Die/Der in Abschnitt I bezeichnete Abgabepflichtige bezieht Einkünfte von (Name und Adresse der Schuldnerin/des Schuldners der Einkünfte)	
b) Art der Einkünfte (z.B. Lizenzgebühren, Vortragshonorare)	
c) Tatsächliche oder voraussichtliche Höhe der Einkünfte	
d) Zeitpunkt oder Zeitraum des Einkünftebezugs	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ausländische Einkünfte in Österreich zu einer Steuerpflicht führen können und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehenden Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Unterschrift der/des Abgabepflichtigen

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

III. Ansässigkeitsbestätigung der österreichischen Steuerverwaltung

Name der/des Abgabepflichtigen

Für Zwecke der Steuerentlastung hinsichtlich der in Abschnitt II bezeichneten Einkünfte wird bestätigt, dass die/der vorgenannte Abgabepflichtige im Sinn des Doppelbesteuerungskommens zwischen Österreich und
Name des anderen Vertragsstaates

in Österreich ansässig ist und dass auch die in Abschnitt I enthaltenen Angaben zur Person der/des Abgabepflichtigen nach Kenntnis der/des Unterzeichneten richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift



Amtssiegel

Ausstellende Behörde

Vorname, Name

ZS-AD-PDF

ZS-AD, Seite 2, Version vom 10.04.2013

Bundesministerium für Finanzen, 6. Juni 2021